

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

Ges. z. Änd. d. PatG, d. WZG u. weiterer Gesetze
(PatÄndG 1967) v. 4. September 1967, BGBl I 953,
Art. 7 § 1 Abs. 5

Die Übergangsvorschrift des Art. 7 § 1 Abs. 5 Satz 1
PatÄndG 67 ist ihrem Wortlaut gemäß dahin aufzufassen,
daß nach dem Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses die
Aufstellung eines Stoffschutzanspruchs nicht mehr zu-
lässig ist.

BGH, Beschl. v. 16. Mai 1968 - X ZB 13/67 - Bundespatent-
gericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 13/67

BESCHLUSS

Verkündet am
16. Mai 1968
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung

der Firma

Anmelderin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider und Ballhaus

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 4. Senats (Juristischen Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 23. August 1967 wird auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin zurückgewiesen.
2. Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbeschwerde wird auf 50.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I. Die Anmelderin hatte am 4. Juli 1962 bei dem Deutschen Patentamt die Erteilung eines Patents auf eine Erfindung betreffend "Verfahren zur Herstellung von neuen Derivaten des " beantragt. Auf die Prüfungsbescheide vom 17. März 1964 und 27. Oktober 1966 reichte sie am 10. Februar 1967 neu gefaßte Anmeldeunterlagen ein; sie bat um baldigen Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses und zog den ursprünglich gestellten Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung zurück.

Unter dem 17. März 1967 beschloß die Prüfungsstelle die Bekanntmachung der Anmeldung mit den Unterlagen vom 10. Februar 1967. Der Beschluß wurde der Anmelderin am 29. März 1967 zugestellt. Am 26. Mai 1967 zahlte sie die Bekanntmachungsgebühr ein.



Mit Eingabe vom 20./21. Juni 1967 hat die Anmelderin sodann "im Hinblick auf die in Aussicht genommene Abänderung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Patentgesetzes, wonach der Substanzschutz zugelassen ist", beantragt, den Bekanntmachungsbeschluß aufzuheben und die Prüfung mit vier zusätzlichen, auf verschiedene (mit dem angemeldeten Verfahren herzustellende) Stoffe gerichteten Patentansprüchen fortzusetzen.

Diesen Antrag hat die Prüfungsstelle durch Beschluß vom 11. Juli 1967 zurückgewiesen. In der Begründung des Beschlusses ist ausgeführt: ein Bekanntmachungsbeschluß könne zwar in gewissen Ausnahmefällen aufgehoben werden; ein solcher Ausnahmefall, der eine Aufhebung des Bekanntmachungsbeschlusses rechtfertigen könnte, liege hier jedoch nicht vor; denn die in Aussicht genommene Änderung des § 1 Abs. 2 PatG werde nach § 1 Abs. 5 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des (damals noch nicht verkündeten) Patentänderungsgesetzes nur auf diejenigen Patentanmeldungen anzuwenden sein, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht erledigt sind und deren Bekanntmachung das Patentamt noch nicht beschlossen hat; für alle übrigen Anmeldungen dagegen solle nach dem damit eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers die Neuregelung nicht anwendbar sein; es würde daher eine Umgehung des Willens des Gesetzgebers bedeuten, wenn auf dem Umweg über die Aufhebung eines bereits erlassenen Bekanntmachungsbeschlusses doch noch auch für eine solche Anmeldung die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen herbeigeführt werden würde.

Die von der Anmelderin dagegen eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß des 4. Senats (Juristischen Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 23. August 1967 - 4 W (pat) 53/67 - zurückgewiesen worden.

Mit der vom Beschwerdesenat zugelassenen, frist- und formgerecht eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde beantragt die Anmelderin,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Bundespatentgerichts vom 23. August 1967 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Patentgericht zurückzuverweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

1. Wie schon die Prüfungsstelle, so weist auch der Beschwerdesenat zunächst darauf hin, daß die Prüfungsstellen des Deutschen Patentamts im allgemeinen an einem einmal erlassenen Bekanntmachungsbeschluß nicht gegen den Willen des Anmelders festhalten, wenn dieser seine Aufhebung beantragt, weil er sein Patentbegehren vor der Ausführung der Bekanntmachung ändern, insbesondere beschränken will. Der Beschwerdesenat bezweifelt allerdings, ob der Anmelder in solchen Fällen einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf die Aufhebung des Bekanntmachungsbeschlusses hat. Er läßt die Entscheidung dieser Frage in dem angefochtenen Beschluß indes offen, weil die Aufhebung und Neufassung eines Bekanntmachungsbeschlusses jedenfalls nur unter der Voraussetzung, daß die vom Anmelder beabsichtigten Änderungen seines Patentbegehrens zulässig sind, in Betracht kommen könne, die hier von der Anmelderin mit der Vorlage von Stoffansprüchen begehrte Änderung ihres ursprünglichen Patentgesuches aber unzulässig sei.

Die Rechtsbeschwerde will demgegenüber einen Rechtsanspruch des Anmelders, der sein Patentbegehren ändern will, auf Aufhebung eines noch nicht ausgeführten Bekanntmachungsbeschlusses bejahen; sie begründet ihre Auffassung

mit allgemeinen Erwägungen zur Rechtsnatur des Bekanntmachungsbeschlusses und insbesondere damit, daß es hier darum gehe, einer sich zu Gunsten des Anmelders auswirkenden nachträglichen Gesetzesänderung Geltung zu verschaffen. Die Rechtsbeschwerde geht dabei allerdings davon aus, daß die hier von der Anmelderin beabsichtigte Änderung ihres Patentbegehrens zulässig sei. Da das - wie noch auszuführen sein wird - nicht der Fall ist, kann die Frage, ob bei zulässiger Änderung des Patentbegehrens ein Rechtsanspruch auf Aufhebung eines bereits erlassenen Bekanntmachungsbeschlusses besteht, hier auf sich beruhen. Es sei indes noch darauf hingewiesen, daß - wie die Rechtsbeschwerde in der mündlichen Verhandlung zutreffend bemerkt hat - derselbe 4. Senat, der den hier angefochtenen Beschluß erlassen hat, die Frage in einem späteren Beschluß vom 6. Oktober 1967 (BPatGerE 9, 159) anscheinend hat bejahen wollen.

2. Der Beschwerdesenat hat die von der Anmelderin mit der Vorlage von zusätzlichen Stoffansprüchen begehrte Änderung ihres ursprünglichen Patentgesuches deshalb für unzulässig erachtet, weil diesen Stoffansprüchen das sog. Stoffschutzverbot nach der damals noch geltenden Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 PatG entgegenstehe und nach § 1 Abs. 5 der Übergangsbestimmungen des damals erst beschlossenen, noch nicht verkündeten Patentänderungsgesetzes auch künftig entgegenstehen werde. Er hat es indes, wie die Rechtsbeschwerde zutreffend geltend macht, als unzweifelhaft hingestellt, daß die Zusammensetzung der in den zusätzlichen vier Ansprüchen bezeichneten Stoffe bereits mit der Beschreibung des ursprünglich allein beanspruchten Herstellungsverfahrens offenbart gewesen sei.

Das vom Beschwerdesenat gemeinte "Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze" (PatÄndG 67) ist inzwischen mit Datum vom 4. September 1967 in Nr. 56 des Bundesgesetzblatts Teil I vom 9. September 1967 (Seite 953) verkündet worden. Die hier interessierenden, dem Beschwerdesenat in der später zum Gesetz gewordenen Fassung bereits bekannten Vorschriften in Art. 1 Nr. 1 und Art. 7 § 1 Abs. 5 PatÄndG 67 sind nach Art. 7 § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes am 1. Januar 1968 in Kraft getreten. Durch Art. 1 Nr. 1 PatÄndG 67 ist § 1 Abs. 2 PatG dahin neu gefaßt worden, daß das bisherige Stoffschutzverbot (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a.F.) nicht mehr darin enthalten ist. Nach Art. 7 § 1 Abs. 5 Satz 1 PatÄndG 67 soll § 1 Abs. 2 des Patentgesetzes in der neuen Fassung (also ohne das Stoffschutzverbot) angewendet werden, soweit Patentanmeldungen, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (insoweit am 1. Januar 1968) noch nicht erledigt sind und deren Bekanntmachung das Patentamt noch nicht beschlossen hat, Erfindungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 PatG a.F. bezeichneten Art zum Gegenstand haben. Der Beschwerdesenat hat daraus im Umkehrschluß gefolgert, daß auf diejenigen Anmeldungen, zu denen - wie im vorliegenden Fall - der Bekanntmachungsbeschuß bereits ergangen sei, das bisher geltende Recht und damit das Stoffschutzverbot weiterhin angewendet werden solle. Nach Auffassung des Beschwerdesenats, die sich mit derjenigen der Prüfungsstelle deckt, würde es eine Umgehung des Willens des Gesetzgebers sein, wenn so, wie es die Anmelderin wünscht, durch Aufhebung des bereits erlassenen Bekanntmachungsbeschlusses gerade derjenige Verfahrensschritt, den der Gesetzgeber als den zeitlichen Grenzpunkt für die Anwendung des alten oder des neuen Rechts bestimmt habe, beseitigt und verschoben würde. Daß die Wahl des Bekanntmachungsbeschlusses als Grenzpunkt zwischen der Anwendung des alten und des

neuen Rechts im Widerspruch zum Gleichheitssatz (Art. 3 GG) stünde, lasse sich, wie der Beschwerdesenat dann noch des näheren ausführt, nicht feststellen.

Die Rechtsbeschwerde macht demgegenüber im wesentlichen geltend, die Übergangsvorschrift in Art. 7 § 1 Abs. 5 PatÄndG 67 müsse bei richtiger Würdigung aus dem Sinnzusammenhang und der Entstehungsgeschichte oder doch jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung dahin verstanden werden, daß nicht der Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses, sondern die Ausführung der Bekanntmachung die Grenze zwischen der Anwendung des alten und des neuen Rechts sein solle. Dem vermag der erkennende Senat nicht zu folgen.

a) Der Rechtsbeschwerde ist zwar zuzugeben, daß es dem Gesetzgeber frei gestanden hätte und daß sich auch gute Gründe dafür hätten finden lassen, die Grenze zwischen der Anwendung des alten und des neuen Rechts bei der Rechtsänderung, um die es in Art. 7 § 1 Abs. 5 geht (Aufhebung des Stoffschutzverbotes), anders zu ziehen als bei der Rechtsänderung, um die es in Art. 7 § 1 Abs. 1 geht (Änderung des Patenterteilungsverfahrens), - als Grenzpunkt also im Falle des § 1 Abs. 1 so, wie geschehen, den Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses, im Falle des § 1 Abs. 5 dagegen die Ausführung der Bekanntmachung zu wählen. Der Gesetzgeber hat das aber eben nicht getan. Das kann entgegen der Meinung der Rechtsbeschwerde nicht als ein Redaktionsversehen betrachtet werden. Dem Gesetzgeber, noch dazu dem Gesetzgeber eines Gesetzes, das sich an zahlreichen Stellen mit der "Bekanntmachung" und mit dem "Bekanntmachungsbeschluß" befaßt, kann nicht unterstellt werden, daß er an einer dieser Stellen, nämlich gerade in Art. 7 § 1 Abs. 5, statt des Ausdrucks "bekanntgemacht"

nur versehentlich den Ausdruck "Bekanntmachung beschlossen" gebraucht hätte.

Eine solche Unterstellung ließe sich auch nicht mit der Rücksicht auf den Sinnzusammenhang und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift rechtfertigen. Es ist zwar richtig, daß es sich in Art. 7 § 1 Abs. 1 von der Sache her geradezu anbot, auf den Bekanntmachungsbeschluß abzustellen, weil mit dessen Erlaß die patentamtliche Vorprüfung - die künftig nicht mehr stets, sondern nur auf besonderen Prüfungsantrag hin stattfinden soll - bereits abgeschlossen ist; und es mag sein, daß es in Art. 7 § 1 Abs. 5 zumindest nicht sachfremd gewesen wäre, auf die Bekanntmachung abzustellen, weil (nach dem derzeit noch geltenden Recht) erst mit dieser der Gegenstand, für den der Anmelder Patentschutz begehrt, der Allgemeinheit bekannt und vorläufig geschützt wird. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Gesetzgeber in Art. 7 § 1 Abs. 5 auch tatsächlich auf die Bekanntmachung - nicht auf den Bekanntmachungsbeschluß - habe abstellen wollen oder gar habe abstellen müssen. Auch aus der Entstehungsgeschichte folgt das nicht. Der Rechtsausschuß des Bundestags, auf dessen Antrag sowohl die Vorschrift des Art. 1 Nr. 1 (Aufhebung des Stoffschutzverbots) als auch die dazu gehörige Übergangsvorschrift des Art. 7 § 1 Abs. 5 in das Gesetz eingefügt worden sind (BT-Drucks. V/1631), hat sich gerade auch mit dieser Übergangsvorschrift eingehend befaßt; in seinem Schriftlichen Bericht (BT-Drucks. zu V/1631, B1FMZ 1967, 279 ff) nehmen die Ausführungen zu der Übergangsvorschrift (aaO S. 287/88 bei 2) sogar fast doppelt so viel Raum ein wie die Ausführungen zur Aufhebung des Stoffschutzverbotes selbst (aaO S. 282 bei IV). Der Rechtsausschuß hat sich danach insbesondere mit der Frage befaßt, welchen Zeitrang die bei Inkrafttreten des Gesetzes

bereits vorliegenden Anmeldungen von Stofferfindungen haben sollen, wenn dafür ein erst vom Inkrafttreten des Gesetzes ab zulässiger Stoffanspruch aufgestellt ist oder wird, - ob dafür noch nachträglich eine Auslandspriorität soll in Anspruch genommen werden können, - und wie sich die Rechtsstellung Dritter gestalten soll, die den Gegenstand einer bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegenden Stoffanmeldung vor diesem Zeitpunkt in einer nach bisherigem Recht nicht patentverletzenden Weise in Benutzung genommen haben. Zu der hier interessierenden Frage dagegen, bis zu welchem Zeitpunkt es einem Anmelder gestattet sein soll, für eine bereits vorliegende Anmeldung einer Stofferfindung einen Stoffanspruch aufzustellen, finden sich in dem Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses keine näheren Ausführungen. Solche Ausführungen konnten dem Ausschuß wohl auch entbehrlich erscheinen; denn im Sinne seiner allgemeinen Vorbemerkung (aaO S. 287), es sollte "zur Vermeidung von Streitfragen" eine "ausdrückliche Übergangsregelung" für die Behandlung der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorliegenden Anmeldungen von Stofferfindungen geschaffen werden, war es eine völlig eindeutige Regelung, wenn die Aufstellung von Stoffansprüchen nur für diejenigen Anmeldungen von Stofferfindungen zugelassen wurde, "deren Bekanntmachung das Patentamt noch nicht beschlossen hat". Weder die Entstehungsgeschichte noch der Sinnzusammenhang rechtfertigen daher die Annahme, daß der Gesetzgeber mit der in Rede stehenden Bestimmung etwas anderes gemeint hätte als der eindeutige Wortlaut besagt.

b) Die Vorschrift des Art. 7 § 1 Abs. 5 PatÄndG 67 kann entgegen der Meinung der Rechtsbeschwerde aber auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen anders ausgelegt werden, als ihr klarer Wortlaut besagt. Für die sog. "verfassungskonforme" Auslegung einer Vorschrift ist nur

dann Raum, wenn ihr Wortlaut mehrere Auslegungen zuläßt (BVerfGE 2, 380, 398; 18, 97, 111; 19, 242, 247; 21, 292, 305 u.ö.). Das ist hier nicht der Fall. Es könnte sich daher nur die Frage stellen, ob die nach ihrem eindeutigen Wortlaut verstandene Vorschrift verfassungswidrig wäre, weil sie, wie die Rechtsbeschwerde meint, gegen Art. 3 und Art. 14 GG verstößt. Aber auch diese Frage ist zu verneinen.

aa) Jede Aufhebung eines gesetzlichen Verbots, auch die hier in Rede stehende Aufhebung eines Patentierverbotes, führt zwangsläufig zu einer ungleichen Behandlung an sich gleich liegender Sachverhalte insofern, als die gleichen Handlungen, die bisher verboten waren, künftig nicht mehr verboten sind. Das allein verstößt jedoch noch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG; der Gesetzgeber ist vielmehr grundsätzlich frei, Gesetze mit Wirkung für die Zukunft zu ändern (BVerfGE 4, 219, 246; 15, 167, 202). Wird durch Übergangsbestimmungen für bestimmte Sachverhalte eine zeitliche Rückwirkung der Aufhebung des Verbots angeordnet, so wird dadurch nicht die Ungleichbehandlung gleichliegender Sachverhalte grundsätzlich beseitigt, sondern nur die Grenzziehung verändert. Wie bereits der Beschwerdesenat zutreffend ausgeführt hat, werden solche Übergangsbestimmungen, wie immer auch die Grenze zwischen dem Erlaubtwerden und dem Verbotenbleiben gezogen wird, es nicht verhindern können, daß von an sich gleichgelagerten Sachverhalten der eine diesseits, der andere jenseits der Grenze zu liegen kommt. Es bleibt gleichwohl zu fordern, daß dann jedenfalls die nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Gerechtigkeits Erwägungen bestmögliche Übergangsregelung getroffen wird (vgl. die Entscheidung des früheren Ersten Zivilsenats in BGHZ 37, 219, 229 und die Entscheidung des erkennenden

Senats in BGHZ 44, 346, 358). Das aber ist eine an den Gesetzgeber zu stellende Forderung. Ihm muß dabei, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt ausgesprochen hat (vgl. z.B. BVerfGE 11, 139, 146; 15, 167, 201) eine weitgehende Gestaltungsfreiheit und ein beträchtlicher Spielraum zugestanden werden. Die Gerichte sind nicht befugt, die vom Gesetzgeber getroffene Regelung unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Gerechtigkeit daraufhin nachzuprüfen, ob der Gesetzgeber im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, sondern allenfalls daraufhin, ob etwa die äußersten Grenzen des vom Willkürverbot eingegrenzten Ermessensbereichs überschritten sind (vgl. BVerfGE 3, 162, 182; 15, 167, 201).

Bei Beachtung dieser Grundsätze können gegen die in Art. 7 § 1 Abs. 5 PatÄndG 67 getroffene Übergangsregelung verfassungsrechtliche Bedenken nicht erhoben werden. Zwar bringt es, wie bereits der Beschwerdesenat zutreffend ausgeführt hat, die in Art. 7 § 1 Abs. 5 getroffene Regelung mit sich, daß von mehreren zur selben Zeit mit Verfahrensansprüchen eingereichten Anmeldungen von Stofferfindungen die einen noch auf Stoffschutzansprüche umgestellt werden können, weil ihre Bekanntmachung bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht beschlossen war, die anderen, zu denen der Bekanntmachungsbeschluß bereits ergangen ist, dagegen nicht. Es liegt jedoch, wie der Beschwerdesenat ebenfalls bereits ausgeführt hat, in der Natur des Patenterteilungsverfahrens, daß die Verfahren vor den Prüfungsstellen nicht alle in gleichmäßiger Folge abgewickelt werden können, ihr zeitlicher Ablauf vielmehr von zahlreichen aus dem Einzelfall sich ergebenden Umständen beeinflusst und der Zeitpunkt des Bekanntmachungsbeschlusses daher in dem einen Fall früher, in dem anderen später erreicht wird. Aber nicht nur der Zeitpunkt des Bekannt-

machungsbeschlusses, sondern auch der in der Regel einige Monate danach liegende Zeitpunkt der Bekanntmachung wird in dem einen Fall früher, in dem anderen später erreicht. Es würde daher unter dem hier zu erörternden Gesichtspunkt an sich keinen grundsätzlichen Unterschied bedeuten, wenn der Gesetzgeber in Art. 7 § 1 Abs. 5 nicht auf den Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses, sondern, wie es die Rechtsbeschwerde für richtiger halten will, auf die Bekanntmachung abgestellt hätte. Auch dann würden von mehreren zur selben Zeit eingereichten Anmeldungen von Stofferfindungen die einen noch auf Stoffschutzansprüche umgestellt werden können, die anderen, die bereits bekanntgemacht sind, dagegen nicht. Es würden dann allerdings auch diejenigen Anmeldungen noch umgestellt werden können, für die das nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses, aber vor Ausführung der Bekanntmachung beantragt worden wäre. Es stand jedoch in dem vom Gericht nicht nachzuprüfenden Ermessen des Gesetzgebers, wie weit zurück er die Möglichkeit zur Umstellung auf Stoffschutzansprüche geben und an welchen Verfahrensstand (Bekanntmachungsbeschluß oder Bekanntmachung) er deshalb anknüpfen wollte.

bb) Die Rechtsbeschwerde will nun einen Verstoß gegen Art. 3 und 14 GG und geradezu eine Willkür des Gesetzgebers insbesondere deshalb annehmen, weil der Gesetzgeber, indem er auf den Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses abgestellt hat, es in die Hand des Patentamts gegeben habe, nach Belieben durch den zunächst rein internen Akt der Beschlußfassung über die Bekanntmachung dem Anmelder die Möglichkeit zur Umstellung seiner Anmeldung auf Stoffschutzansprüche zu nehmen, und zwar noch während der ganzen Zeit vom Bekanntwerden der beabsichtigten Regelung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Auch darin kann der Rechtsbeschwerde nicht gefolgt werden.

Wenn der Gesetzgeber den Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses als den maßgeblichen Zeitpunkt bestimmt hat, von dem ab die Aufstellung von Stoffschutzansprüchen nicht mehr zulässig sein sollte, so durfte er darauf vertrauen, daß die Prüfer des Deutschen Patentamts auch dieser Übergangsbestimmung pflichtgemäß Rechnung tragen und nicht etwa mißbräuchlich Bekanntmachungsbeschlüsse erlassen würden, um den Anmeldern die Möglichkeit zu nehmen, zu ihren Anmeldungen noch Stoffschutzansprüche nachzureichen. Sollte das gleichwohl in einzelnen Fällen geschehen sein, so wäre das noch kein Grund, die gesetzliche Bestimmung selbst, weil sie einen solchen Mißbrauch nicht ausgeschlossen hätte, für verfassungswidrig zu halten, sondern allenfalls ein Anlaß, zu erwägen, ob in solchen Fällen der Bekanntmachungsbeschuß, weil mißbräuchlich erlassen, aufzuheben wäre. Im vorliegenden Fall kann von einem solchen Mißbrauch jedoch schon deshalb keine Rede sein, weil der Bekanntmachungsbeschuß bereits am 17. März 1967, also zu einer Zeit ergangen ist, zu der noch niemand und insbesondere weder die Anmelderin noch der Prüfer wissen oder auch nur ahnen konnten, daß das Stoffschutzverbot demnächst aufgehoben und die Möglichkeit zur Nachreichung von Stoffschutzansprüchen davon abhängig gemacht werden würde, daß die Bekanntmachung der Anmeldung, zu der solche Ansprüche nachgereicht werden sollen, noch nicht beschlossen worden ist.

3. Da sich die von der Rechtsbeschwerde erhobenen Rügen somit als unbegründet erweisen und der angefochtene Beschluß auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Rechtsbeschwerdeführerin erkennen läßt, war die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 41 y Abs. 1 Satz 2 PatG zurückzuweisen.

Spreng

Löschner

Claßen

Bundesrichter
Schneider ist
erkrankt und
deshalb an der
Unterschrifts-
leistung ver-
hindert

Ballhaus

Spreng